

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 18 (1834)**

27 (8.7.1834)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-782306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-782306)

# Oldenburgische Blätter.

№ 27. Dienstag, den 8. Julius, 1834.

## Urkunden des Velsteinischen Stipendii.\*)

### I. Der Stiftungsbrief.

Im Nahmen der hochheyligen Dreysaltigkeit, Gottes des Vatters, Sohns und heyligen Geistes. Amen.

Zu wissen das der Hochgeborne Graff und Herr, Herr Anthon Günther, Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst, Herr zu Jever und Kniphausen vor ehlichen Jahren auß eigener gnädigen Bewegnuß, willen vnd gefallen, dem weyl. Ernuesten vnd Hochgelarten Herrn M. Hermanno Velstenio, Hochged. Ihr. Gräffl. Gnad. gewesenem Praeceptorii vnd Kirchen-Rath, dessen Erben vnd Nachfolgern, in gnädiger betrachtung seiner langwierigen vnd getrewen Dienste so eine geraume Zeithero vor vnd bey wehrender Regie-

rung Ihr. Gnad. von demselben unterthäniglich geleistet worden, das Lehen St. Laurentii zu Blexen neben allen dessen pertintien Erb- und eigenthümblich, aus Hochgräfflicher Milten güte gnädiglich conferirer, geschenkt und genßlich abgetretten, Allermassen Hochg. Ihr. Gräffl. Gnad. am 11. Augusti Anno 1608 16. January Anno 1619 unter dero Hochgräffl. subscription und Insiegell gnädig ertheilten Gnaden-Verschreibung und confirmation Ihres Buchstäblichen Einhalts mitt mehrem außweiset.

Dieweil aber Ehrng. M. Velstenius dieß Lehen als ein Geistlich guett vff die seinige zu vererben bedenkens getragen vnd dahero unterschiedlicher Vornehmer Hochgelahrter leuthe Consilia, wels-

\*) Diese Urkunden sind nicht bloß für die jetzt sehr ausgebreitete, durch die Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Oldenburg vom 31. May d. J. in № 31, 35. und 39. der Oldb. Anzeigen aufgeforderte Nachkommenschaft des Urhebers dieser Stiftung von Interesse, sondern nach dem §. 13. des Stiftungsbriefes gehn sie alle Einwohner der Stadt Oldenburg und des Kirchspiels Blexen mit an. Sie sind aber auch zugleich Documente des damaligen Zeitgeists und deshalb erwähnt dieser Stiftung von Halem in der Gesch. Oldb. B. 2. S. 493. Es scheint daher die Mittheilung dieser noch ungedruckten Urkunden jetzt um so angemessener, da es vielleicht sich am 5. Aug. d. J. um die Erhaltung dieses ehrwürdigen Instituts handelt. Ann. d. Eins. 1813



her gestalt es nützlichst zu verwenden, darüber eingeholet, vñnd nach anleitung deren vñnd aus antrieb eines Christlichen eiffers die löbliche intention gefasset, Nachdem selbiges lehen mit obg. Jhr. Hochgr. Guad. gnädigem consens für Jahren für zwey Tausendt Rthlr. in specie verkauft worden, daß solchane Gelder wiederumb zu Milten Sachen, als nehmlich zu einem Ewigwehrenden Stipendio für seine Kinder und posteros in niedersteigender linie, wie auch eventualiter für arme Studenten verwendet und von den possessoren ermehrten lehnes der Kirchen zu Blexen jährliches zwanzig Rthlr. in specie, so lange die Welt stehett, zum unablässlichen Canone gegeben werden sollen, die Verordnung aber, welchergestalt das Stipendium eigentlich zu verwenden von mehr Ehrngem. M. Velstenio bey dessen leben nicht allerdings vollzogen worden;

Als haben dessen hinterlassene Wittib, Frau Engell Velsteins, wie auch drey Söhne vñnd drey Schwieger Söhne, Als M. Johannes Velstenius, Pfarrer herr des Stifts S. Alexandri in Einbeck, Anthonius Güntherius Velstenius, Fürstl. Pfälzischer, Gräffl. Oldenburg. vñnd Hohenloischer Rath, M. Henricus Velstenius, Ernestus Böschenius, Amtttschreiber zu Develgönae, D. Johannes Tilingus, Gräfflicher Oldenburg. Rath vñnd Dr. Johann ErbBrockhausen aus schuldigem respect vñnd pietät, Jhres Hochgeehrten Seel. lieben respectiue gewesenen Eheherrn vñnd Vatters gefassten Hochrühmblichen willen der gebuer vollenstrecken vñnd nach wollerwoget

ner vñnd richterlicher deliberation vñnd Berathschlagung, nachfolgende beständige disposition, Fundation und Ordnung darüber einhelliglich widmen, berahmen vñnd in nachfolgende capita vñnd Hauptpunct einschliessen wollen:

1.

Diweil das Capital der Zwentausend in specie Rthlr. annoch bey unterschiedlichen Einwohnern des Amttts Develgönae laudt darüber errichteter und vorhandener Siegel vñnd Brieffe auff Zinse verlihen vñnd aufgethaen, bey denselben aber es in der Harre nicht sicher vñnd verwahrlich genuch stehen möchte; So werden die vntengenannte Hrn. Directores erbeten, vff die Debitores einwachend Auge zu haben und sich eufferst angelegen sein zu lassen, damit es bey Zeiten von denen facultatibus labirenden Debitoribus wieder eingefordertt vñnd an gewisse Dertzer Zegen genugsame assecuration wiederumb belegt werden möge.

2.

Doch soll zu Ewigen Zeiten von dem Capital nicht mehr als sechs vom Hundert und also jährlich vff Michaelis nur Hundert und Zwanzig Rthlr. renthe von den Debitoren erhoben vñnd folgender Gestalt verwandt werden:

3.

Anno 1637 vff Michaelis vñnd folgens, soll Ernestus Bösch zu Behuff seiner studierenden Söhne die Vollkommene renthe von diesem Stipendio Sechs Jahrelang nach einander erheben,



jedoch daß er davon Anthonio Hoting  
 (welchem von dem Fundatore Hundert  
 Thaler à fünf und fünfzig Groten zum  
 Studiren versprochen, vnd worauf er  
 dis Jahr schon Vierzig specie Rthlr.  
 von des fundatoris Wittiben zuerheben)  
 den rest, so Ihm von selbigen 100 Thlr.  
 alsdan nachstehen wird, als Sechs vnd  
 Dreißig Rthlr. in specie vnd acht vnd  
 Zwanzig grote, wie auch im Sechsten  
 Jahre des Cammer Schreibers Johannis  
 Wardenburgs Sohn, vff die demselbigen  
 von dem Fundatore zu seinen Studys  
 verheiffenen Hundert Thlr. à fünf vnd  
 fünfzig groten, Zwanzig Rthlr. in spe-  
 cie beghalen solle.

4. Anno 1643 vnd folgendes soll D.  
 Johannes Tiling etc. Sechs jahr lang  
 die renthe zu behueff seines Sohnes zu  
 erheben befugt seyn, Gleichwoll davon  
 obged. Wardenburgs Sohn zum rest von  
 den 100 Thlrn. Sechs und fünfzig in  
 specie Rthlr. vnd 28 grote in Zweyen  
 nacheinander folgenden Jahren abfolgen  
 lassen.

5. Anno 1649 vnd folgendes soll Dr.  
 Johann ErpBrockhaus zu behuff seines  
 Eltisten studirenden Sohns Sechs Jahr  
 lang die renthe zu erheben bemächtigt  
 sein.

6.

Anno 1655 vnd folgendes sollen  
 obged. Ernesti Böschen Jüngste beeden  
 Söhne, als Hermann und Ernst, die  
 renthe von diesem Stipendio ein Jeder  
 Zwey Jahre lang zu geniessen haben vndt  
 im fall einer von denselben Versterben  
 würde, soll der leztlebende dis Sti-  
 pendium Vier Jahre lang vollkomb-  
 lich zu gewarten haben. Im fall Sie  
 aber beide versterben würden, ehe und  
 beuor sie vff Universitäten kommen,  
 fällt daß Stipendium vff die nächstfol-  
 gende.

7.

Sonstens soll Anno 1659 vnd fol-  
 gens M. Johannis Velstenü Eltister  
 Sohn dies Stipendium fünf Jahr lang  
 geniessen.

8.

Anno 1664. Soll Herrn Anthony  
 Güntheri Velsteny Eltister Sohn, wel-  
 chen ihm Gott künfftig bescheren möchte  
 fünf Jahrlang dies Stipendium gebrau-  
 chen.

9.

Anno 1670 Soll M. Henrici Vel-  
 steny Eltister Sohn dies Stipendium  
 fünf Jahr lang zu geniessen haben.

(Der Beschluß folgt.)

**U e b e r**  
**der bey den Aemtern im Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft**  
**auch aufgenommenen Acte**

N a m e n d e r A e m t e r .	O l d e n b u r g	E i s t e r f	Z w i s c h e n a h t	S t a f f e b e
<b>I. Civil-Rechts-Sachen.</b>	885	657	432	557
<b>A. erledigte</b>	807	575	407	502
1) unter den Parteyen außergerichtlich	244	160	180	168
2) vor dem Amte verglichen	462	269	195	227
a) innerhalb der Amtsentcheidungscompetenz	415	210	151	198
b) die Amtsentcheidungscompetenz übersteigend	47	59	44	29
3) von dem Amte schlüssig entschieden	101	146	32	107
<b>B. an das Landgericht verwiesene</b>	63	54	16	49
<b>C. am Schlusse des Jahres anhängige</b>	15	28	9	6
Appellationen sind überhaupt eingelegt	3	15	1	5
<b>II. Polizeystraf-Sachen.</b>	105	25	16	63
<b>A. durch Amtserkenntniß erledigte</b>	94	17	14	54
Gegen dasselbe ist das Rechtsmittel weiterer	—	—	—	—
Verteidigung eingewandt in	—	2	1	4
<b>B. an das Landgericht abgegebene</b>	1	7	1	5
<b>C. am Schlusse des Jahres anhängige</b>	10	1	1	4
<b>III. Acte freywilliger Gerichtsbarkeit aufgenom-          men und ins Urkundenbuch eingetra-          gen</b>	99	78	39	91



**s i c h t**

**Jever im Jahre 1832 verhandelten Civilrechts- und Polizenstraf-Sachen,  
freywilliger Gerichtsbarkeit.**

Neßmersdorf	Boßhorn	Strafe	Hobenfirchen	Abbehausen	Burkabe	Kandwühren	Delmenhorst	Berne	Wandertsee	Willebehausen	Neßtra
383	399	279	368	471	386	158	203	594	463	502	579
352	341	246	328	426	339	147	194	525	430	416	519
188	120	93	156	185	58	74	134	311	221	133	195
72	193	102	76	132	193	49	46	113	125	185	209
43	167	88	60	118	180	39	39	80	97	140	166
29	26	14	16	14	13	10	7	33	28	45	43
92	28	51	96	109	88	24	14	101	84	98	115
19	46	31	21	31	31	7	7	58	27	52	45
12	12	2	19	14	16	4	2	11	6	34	15
6	4	2	14	10	1	1	—	3	6	4	4
55	38	70	11	26	71	27	2	64	26	265	82
55	38	67	9	25	65	26	2	55	26	232	69
1	—	4	—	1	2	—	—	—	—	—	—
—	—	2	—	—	4	—	—	2	—	—	9
—	—	1	—	1	2	1	—	7	—	33	4
58	47	113	122	122	58	51	12	197	50	160	177



# U e b e r

der bey den Aemtern im Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft  
auch aufgenommenen Acte

N a m e n d e r A e m t e r						Steinfeld	Damme	Elppenburg	Söningen
<b>I. Civil-Rechts-Sachen.</b>						604	518	342	402
A. erledigte						558	476	271	347
1) unter den Parthenen außergerichtlich						213	136	84	101
2) vor dem Amte verglichen						247	239	151	201
a) innerhalb der Amtsentscheidungscompetenz						183	187	103	142
b) die Amtsentscheidungscompetenz übersteigend						64	52	48	59
3) von dem Amte schlüssig entschieden						98	101	36	45
B. an das Landgericht verwiesene						43	35	38	37
C. am Schlusse des Jahres anhängige						3	7	33	18
Appellationen sind überhaupt eingelegt						3	5	1	1
<b>II. Polizeystraf-Sachen.</b>						39	34	26	46
A. durch Amtserkenntniß erledigte						37	31	4	39
Gegen dasselbe ist das Rechtsmittel weiterer Vertheidigung eingewandt in						—	1	—	1
B. an das Landgericht abgegebene						2	3	22	1
C. am Schlusse des Jahres anhängige						—	—	—	6
<b>III. Acte freywilliger Gerichtsbarkeit aufgenom- men und ins Urkundenbuch eingetra- gen</b>						108	131	173	180

**s i c h t**

**Jeyer im Jahre 1832 verhandelten Civilrechts- und Polizeystraf-Sachen,  
freywilliger Gerichtsbarkeit.**

Stiefsonde	Jeyer	Zeitens	Brimfen	Stadt Amt zu Oldenburg	Stadt Amt zu Delmenhorst	Stadt Amt zu Jeyer	Amt der ebeln Herrschafft Darel	Total	
361	455	359	205	312	104	92	663	11733	I.
304	409	324	182	283	93	85	631	10517	A.
90	123	94	59	111	29	27	319	4006	1.
171	190	187	56	122	51	35	223	4521	2.
138	148	158	43	116	47	34	189	3679	a.
33	42	29	13	6	4	1	34	842	b.
43	96	43	67	50	13	23	89	1990	3.
54	33	25	14	23	7	5	28	899	B.
3	13	10	9	6	4	2	4	317	C.
7	5	1	—	4	7	3	1	117	Appell.
64	81	9	13	122	18	18	74	1490	II.
64	73	5	11	118	18	14	66	1328	A.
—	—	—	—	2	—	—	1	20	Appell.
—	2	—	2	—	—	4	4	74	B.
—	6	4	—	4	—	—	4	91	C.
163	169	79	83	145	32	37	254	3028	III.



### T r e s p e.

Es wäre gewiß von großem Nutzen, wenn im Frühling, sobald die Früchte völlig in Aehren gekommen, die Trespse aus dem Roggen, Weizen und der Wintergerste geschnitten, auch die Erbsen aus den Bohnen gezogen würden. Sollte auch nicht ein Jeder alle seine vermischten Ackerfrüchte so reinigen können,

so möchte er doch wenigstens so viel von jeder Gattung schon auf dem Halm von Trespse befreyen, als er zur Wiedersaat gebrauchen muß. Sicherlich kann keine Getreideart besser gereinigt werden, als durch dieses Verfahren.

Lettenfer Altendeich.

E. laurs.

### Einige Mittel, die gegen Mäuse, Schnecken und schädliche Insecten in Vorschlag gebracht worden.

Um die Ausfaat der Hülsenfrüchte als Bohnen, Erbsen u. vor Feldmäusen sicher zu stellen, soll nichts besser seyn, als dieselben entweder ein bis zwey Tage vor der Ausfaat mit Fischthran zu be-  
nehen, oder in Wasser einzuweichen, das mit ein wenig thierischem Del (Franzosenöl) versetzt worden. Um die Mischung inniger herzustellen, kann man irgend ein Kali hinzufügen.

eine neue, nützliche Verwendung. (Dieses Mittel möchte wohl nur sehr im Kleinen anwendbar seyn, und daher mehr die Beachtung des Gärtners als des Landwirths verdienen.)

Für jenen ist auch folgendes, wider die Angriffe aller Insecten in Vorschlag gebrachtes Mittel wichtiger, als für diesen, da es vorzüglich die zärtlicheren Gewächse dagegen sicher stellen soll. Es besteht in eine Auflösung der bitteren Aloe, womit man die Pflanzen waschen soll. Es wird versichert, daß dieselbe dadurch nicht im Geringsten litten, wohl aber vor jedem Insectenangriff völlig geschützt würden.

Derselbe, der dieß Mittel in Vorschlag gebracht, ein Französischer Apotheker, meint, daß geschwefeltes Wasser mit Vortheil zur Tödtung der Schnecken und Blattläuse angewandt werden könnte. Das Wasser der Schwefelbäder fände dadurch

III 2202 222 78 28 281 28 27 201 201

